

Der Ensembleschutz nach § 3 Abs. 3 DSchG ist nicht auf eine zahlenmäßig kleine Gruppe von baulichen Anlagen beschränkt, sondern kann auch eine ganze Siedlung umfassen.

Eine Gruppe baulicher Anlagen kann nach § 3 Abs. 3 DSchG auch dann als Ensemble ein Baudenkmal sein, wenn keine der baulichen Anlagen für sich ein Baudenkmal ist.

Zur Beeinträchtigung des Denkmalwertes eines Ensembles durch bauliche Erweiterungen einer einzelnen baulichen Anlage.

Zum Sachverhalt

Das Grundstück des Kl. liegt im Bereich der sogenannten „Roten Siedlung“, die in den 1930er Jahren für die Bediensteten des Fliegerhorstes errichtet wurde und inzwischen als Ensemble in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen worden ist. Die Doppelhaushälfte des Kl. ist nur 5,25 m breit und ca. 9,7 m tief. Das Dach des Hauses ist auf der Straßenseite weiter heruntergezogen, so dass es von der Straße als eingeschossig und von der Gartenseite als zweigeschossig erscheint. Zur Straße hat das Doppelhaus eine ca. 4 m breite Gaube mit je einem Fenster für jede Doppelhaushälfte. Neben der Doppelhaushälfte des Kl. steht eine freistehende große Garage. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 7 „Rote Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluss gekommen. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift schließt die Errichtung weiterer Dachaufbauten (Gauben) aus, lässt aber untergeordnete Anbauten anstelle der ursprünglichen Terrassen zu. 1992 beantragte der Kl. die Baugenehmigung für den Anbau eines 4,8 m tiefen und bis zu 6,26 m breiten Wintergartens auf der Gartenseite des Hauses und für die Vergrößerung der Gaube um ein weiteres Fenster. 1993 versagte der Beklagte die Baugenehmigung, weil die geplanten Erweiterungen das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigten. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Auszug aus den Gründen:

Der Bekl. hat die Baugenehmigung für den Anbau des Wintergartens und die Erweiterung der Gaube zu Recht versagt, weil diese Baumaßnahmen den Denkmalwert der Roten Siedlung beeinträchtigen würden.

Das Haus des Klägers ist für sich allein kein Baudenkmal, es ist aber Bestandteil einer Gruppe von baulichen Anlagen i. S. des § 3 Abs. 3 DSchG, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Die Rote Siedlung, die in ein Waldgelände hineingebaut ist, besteht aus ca. 80 Doppelhäusern und ca. 15 Einfamilienhäusern, die entlang einem orthogonalen Straßensystem aufgereiht sind. Die Rote Siedlung ist eine der drei Siedlungen, die als völlig neuer Ort für die militärischen und zivilen Bediensteten des in den 30er Jahren errichteten Fliegerhorstes gebaut wurden. In militärischer Strenge

wurden rasterförmige Strukturen geschaffen, wobei sich die Siedlungsgruppen untereinander nach Grundstücksgrößen und Ausgestaltung der Häuser entsprechend den militärischen Dienstgraden der Bewohner unterscheiden. Während die beiden anderen Siedlungen durch individuelle bauliche Veränderungen ihr ursprünglich einheitliches Erscheinungsbild verloren haben, hat sich die Rote Siedlung weitgehend unverändert erhalten. Wie ein einzelnes Baudenkmal nicht ohne seine sinngebende, das heißt historische Ausstattung beschrieben werden kann, so kann auch ein Stadtensemble nicht ohne seine Elemente beschrieben werden (vgl. Breuer, in: Gebeßler/Eberl, Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 37). Entsprechend der militärischen Strenge der Gesamtanordnung folgen auch die einzelnen Häuser einheitlichen Gestaltungsprinzipien: roter Ziegelstein, weißgestrichene Kastenfenster mit Sprossen und Klappläden aus Holz, Eingangspodeste über wenigen Stufen, weitgehend geschlossene Dachflächen mit nur kleinen unscheinbaren Schleppgauben sind wesentliche Bestandteile der architektonischen Gestaltung im Sinne einer einfachen und historische Bauformen aufnehmenden Bauweise.

Dem Schutz der Roten Siedlung als Ensemble steht die Größe der Siedlung und die stattliche Zahl der geschützten Gebäude nicht entgegen. § 3 Abs. 3 DSchG erstreckt den Denkmalschutz auf Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, auch wenn die einzelnen baulichen Anlagen für sich keine Baudenkmale sind. Diese Begriffsbestimmung des Ensembles ist nicht auf eine kleine Zahl von baulichen Anlagen beschränkt, sondern kann auch eine Vielzahl von Bauten erfassen, wenn die Gesamtheit durch eine übergreifende Idee, ein Gestaltungsprinzip oder ähnliches verbunden ist. Nicht die Zahl der baulichen Anlagen ist für das Ensemble entscheidend, sondern die Tatsache, dass sich alle baulichen Anlagen als Bestandteile des Ensembles in ein Ganzes einordnen, „das aus einem einheitsstiftenden Prinzip erklärt werden kann“, das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft eines solchen Ensembles ist (vgl. Breuer, aaO, S. 36). Der Auffassung des Klägers, die Terminologie des Gesetzes zeige mit dem Begriff „Gruppe“, dass nur eine begrenzte kleine Anzahl auf lokal begrenztem Raum ein Ensemble sein könne, geht fehl. Auch ein Stadtviertel und sogar eine ganze Altstadt kann eine Gruppe von baulichen Anlagen sein, auf die sich der Ensembleschutz erstreckt (vgl. Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, NDSchG 1998, § 3 Rdnr. 9). Aus dem Begriff der Gruppe lässt sich keine zahlen- oder flächenmäßige Grenze ableiten.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist es nicht Voraussetzung des Ensembleschutzes nach § 3 Abs. 3 DSchG, dass das Haus des Klägers selbst auch Baudenkmal i. S. des § 3 Abs. 2 DSchG wäre oder wenigstens als „Nichtdenkmal“ am Gruppenschutz benachbarter Baudenkmale teilhätte. Die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 DSchG macht deutlich, dass eine Gruppe baulicher Anlagen auch dann Baudenkmal sein kann, wenn alle baulichen Anlagen für sich keine Baudenkmale sind, aber als Elemente sich einem einheitlichen Ganzen einordnen (vgl. Breuer, aaO, S. 36; Wiechert, aaO, § 3 Rdnr. 9). Die baulichen Anlagen müssen

mit anderen Worten zum Denkmalwert des Ensembles beitragen (OVG Lüneburg, Urteil v. 2.10.1987, 6 A 71/86, NVwZ 1988, 1143).

An der Erhaltung der Roten Siedlung besteht wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse. Die Rote Siedlung ist mit ihren Straßenzügen mit rechtwinkligen Querverbindungen, an denen die typenmäßig einheitlichen Häuser aufgereiht sind, städtebaulicher Ausdruck militärischer Strenge. Sie ist auch ein einmaliges Zeugnis des „militärischen Siedlungsbaues“ der 30er Jahre, als für den Fliegerhorst F. ein völlig neuer Ort geplant und gebaut wurde. An der Erhaltung der Roten Siedlung besteht auch ein öffentliches Interesse. Nicht jede noch so geringe geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung rechtfertigt es, dem Eigentümer der baulichen Anlage eine Erhaltungspflicht aufzuerlegen und die baulichen Anlagen vor Veränderungen zu schützen. Vielmehr ist eine zusätzliche Eingrenzung auch und gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Veränderungsverbot auf die Rechtsstellung des Eigentümers erforderlich. Die Erhaltung der baulichen Anlage muss nach dem Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise geboten sein. Diese Voraussetzung liegt nach den nachvollziehbaren Darlegungen des beigeladenen Landesamtes . . . vor. Ergänzend ist nur noch anzumerken, dass das Erhaltungsinteresse auch durch den Kontrast zu der benachbarten Sch.-Siedlung aus den Jahren 1959 bis 1961 unterstrichen wird.

Die vom Kläger geplanten Baumaßnahmen, die Erweiterung der Gaube und der Anbau eines großflächigen Wintergartens sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSchG unzulässig, weil sie den Denkmalwert der Roten Siedlung beeinträchtigen. Die Verlängerung der Gaube um eine Fensterbreite würde durch die Asymmetrie die schlichte Regelmäßigkeit des Doppelhauses zerstören. Die symmetrische Verbreiterung der Gaube um eine Fensterbreite würde der bislang unscheinbar wirkenden Gaube ein Gewicht geben, das das ganze Gebäude aus der Einheitlichkeit des Typs herausheben und damit innerhalb der Siedlung bereits eine Sonderstellung zuweisen würde.

Der geplante Wintergarten würde dadurch, dass er die seitliche Flucht des Hauses überschreiten soll, die schlichte Kubatur des Doppelhauses in besonders auffälliger Weise verändern und als unpassende Zutat erscheinen. Der Kläger hat auf ausdrückliches Befragen in der mündlichen Verhandlung an diesem Grundriss des Wintergartens festgehalten. . . . Darüber hinaus würde der geplante Wintergarten aber auch mit seiner Größe von ca. 28 m² jede Relation zu der im Grundriss sehr bescheidenen Doppelhaushälfte verlieren und damit in der ganzen Siedlung einen Fremdkörper darstellen.

Die Tatsache, dass der Denkmalwert an das Ensemble anknüpft, bedeutet entgegen der Ansicht des Klägers nicht, dass Veränderungen der einzelnen baulichen Anlagen ohne Auswirkungen auf den Denkmalwert wären. So wie das Ensemble nicht ohne seine Elemente beschrieben werden kann (vgl. Breuer, aaO, S. 37), sind auch Auswirkungen der Veränderungen eines Elementes auf das Ensemble als Ganzes nicht nur möglich, sondern die Regel (Wiechert, aaO, § 10 Rdnr. 7). Hier würde die

Doppelhaushälfte durch die vom Kläger geplanten Veränderungen aus der Einheitlichkeit der Typenhäuser herausgelöst und die militärische Strenge der Siedlung - nicht nur begrenzt auf dieses Doppelhaus - sprengen. Der Kläger hat zudem in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen, dass nahezu alle Grundstückseigentümer der Roten Siedlung auf das Ergebnis dieses Verfahrens warten, weil sie Erweiterungswünsche haben. Die Zulassung der Veränderung des Hauses des Klägers wäre der Startschuss für die Veränderung aller Elemente des Ensembles, die damit das Ensemble als solches in Frage stellen würden.

Der Senat hat dabei auch die Interessen des Eigentümers in den Blick genommen. Wie der Senat im Urteil vom 17.5.1995 (1 L 2303/94, NVwZ 1996, 1235) hervorgehoben hat, ist das Maß der Beeinträchtigung eines Baudenkmals in das Verhältnis zu den Nachteilen zu setzen, die dem Eigentümer aus der Versagung der Genehmigung für Veränderungen erwachsen. Die Erweiterungswünsche des Klägers sind im Hinblick auf die Wohnfläche von nur 76 m² unter Berücksichtigung der heute üblichen Wohnbedürfnisse und die geringe Größe des Badezimmers unter einer Dachschräge ohne weiteres nachvollziehbar. Die verständlichen Nutzungswünsche des Eigentümers würden hier aber zu sehr weitreichenden Beeinträchtigungen der Roten Siedlung führen, weil die Veränderung des Doppelhauses des Klägers das Signal für die Veränderung einer großen Zahl von Häusern der Roten Siedlung bedeuten würde. Angesichts der geringen Wohnfläche der Doppelhäuser möchte, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, ein großer Teil der Hauseigentümer Erweiterungswünsche realisieren. Die Rote Siedlung würde das gleiche Schicksal wie die Weiße und Graue Siedlung erleiden, deren ehemals einheitliches Erscheinungsbild durch individuelle Veränderungen gänzlich zerstört worden ist.